

Vorblatt

Ziel(e)

- Entwicklung von Curricula von Bachelor- und Masterstudien für die Umstellung des gesamten Studienangebotes der Pädagogischen Hochschulen im Bereich der Lehramtsstudien gemäß der neuen Rechtslage (Hochschulgesetz 2005).
- Entwicklung von Curricula von Bachelor- und Masterstudien, insbesondere vor dem Hintergrund gemeinsam eingerichteter Studien mit Universitäten im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung).
- Entwicklung von Curricula für "auf facheinschlägige Studien aufbauende Studien" für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Neufassung der Bestimmungen in der Hochschul-Curriculaverordnung zur Gestaltung der Curricula für Bachelor- und Masterstudien gemäß neuer Rechtslage (Hochschulgesetz 2005).
- Neufassung der Bestimmungen in der Hochschul-Curriculaverordnung zur Gestaltung der Curricula für Bachelor- und Masterstudien insbesondere von gemeinsam eingerichteten Studien.
- Neufassung der Bestimmungen in der Hochschul-Curriculaverordnung zur Gestaltung der Curricula für Bachelor- und Masterstudien insbesondere von "auf facheinschlägigen Studien aufbauenden Studien" ("Quereinsteiger-Studien").

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Curricula der Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Curriculaverordnung 2013, HCV 2013)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
 Laufendes Finanzjahr: 2013
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2013

Problemanalyse

Problemdefinition

Die mit der "PädagogInnenbildung NEU" geschaffenen Bedingungen (Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen) sollen im Bereich der Curriculaerstellung, der Planung und der Durchführung von Studienangeboten umgesetzt werden.

Im Bereich der "facheinschlägige Studien ergänzenden Studien" (gem. § 38a des Hochschulgesetzes 2005) für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sind Curricula für verkürzte, berufsbegleitende Studienangebote für jene Personen zu entwickeln, die bereits ein abgeschlossenes facheinschlägiges Studium an einer tertiären Bildungseinrichtung absolviert haben.

Im Bereich der Kooperation zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten - insbesondere in der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) - sind die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula aufeinander abzustimmen, wobei bei der Detailliertheit der Regelungen auf die autonome Entscheidungsbefugnis jeder einzelnen Universität Rücksicht zu nehmen ist. Die neuen Bestimmungen der HCV 2013 haben daher - bei der für den Vollzug nötigen Konkretheit - den Studienkommissionen einen möglichst hohen Spielraum zur selbständigen Regelung einzuräumen, um die Kooperationen mit Universitäten nicht zu beeinträchtigen, sondern stattdessen zu fördern.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Aufgrund der geltenden Verordnung bestehen keine bzw. keine ausreichenden Möglichkeiten zur curricularen Umsetzung der Studien gemäß der neuen Rechtslage, insbesondere zur Gestaltung der Kooperationen zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierungsunterlagen und -methode: Erstellung eines Kennzahlen-Sets und Bereitstellung der Datengrundlagen über die vorhandenen elektronischen Erfassungssysteme.

Ziele

Ziel 1: Entwicklung von Curricula von Bachelor- und Masterstudien für die Umstellung des gesamten Studienangebotes der Pädagogischen Hochschulen im Bereich der Lehramtsstudien gem. der neuen Rechtslage (Hochschulgesetz 2005)

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Lehramtsstudien an den Pädagogischen Hochschulen werden auf Grundlage von Curricula nach der geltenden Rechtslage (Hochschulgesetz 2005 und Hochschul-Curriculaverordnung)	Gemäß der neuen Rechtslage müssen alle Studienangebote (und deren Curricula) im Bereich der Lehramtsstudien auf Bachelor- und Masterstudien (gem. der Studienarchitektur der

angeboten. "PädagogInnenbildung NEU") umgestellt sein.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Das Regelungsvorhaben trägt zum Wirkungsziel in Untergliederung 30 "Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler" bei.

Ziel 2: Entwicklung von Curricula von Bachelor- und Masterstudien, insbesondere vor dem Hintergrund gemeinsam eingerichteter Studien mit Universitäten im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung).

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Curricula sind auf die Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen nach der geltenden Rechtslage (Hochschulgesetz 2005 und Hochschul-Curriculaverordnung) abgestimmt, wodurch keine gemeinsamen eingerichteten Studien möglich sind.	Die Curricula an Pädagogischen Hochschulen sind gemäß der neuen Rechtslage, insbesondere bei gemeinsam mit Universitäten eingerichtete Studien im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung), abgestimmt.

Ziel 3: Entwicklung von Curricula für "auf fach einschlägige Studien aufbauende Studien" für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Nach geltender Rechtslage ist es nicht möglich, Lehramtsstudien mit verkürztem Studienumfang für bereits fach einschlägig vorgebildete Personen anzubieten.	An den Pädagogischen Hochschulen werden "auf fach einschlägige Studien aufbauende Studien" im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) nach neuer Rechtslage angeboten.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Neufassung der Bestimmungen in der Hochschul-Curriculaverordnung zur Gestaltung der Curricula für Bachelor- und Masterstudien gemäß neuer Rechtslage (Hochschulgesetz 2005).

Beschreibung der Maßnahme:

Die derzeit geltenden Bestimmungen der Curricula-Verordnung werden in Bezug auf die inhaltlichen und formalen Kriterien für die Curricula-Entwicklung abgeändert.

Wie sieht der Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Alle Lehramtsstudien an den Pädagogischen Hochschulen werden auf Grundlage von Curricula nach der geltenden Rechtslage (Hochschulgesetz 2005 und Hochschul-Curriculaverordnung) angeboten.	Alle Lehramtsstudien an den Pädagogischen Hochschulen werden auf Grundlage von Curricula nach der neuen Rechtslage als Bachelor- und Masterstudien im Bereich der Primarstufe, Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und Sekundarstufe (Berufsbildung) angeboten.

Maßnahme 2: Neufassung der Bestimmungen in der Hochschul-Curriculaverordnung zur Gestaltung der Curricula für Bachelor- und Masterstudien insbesondere von gemeinsam eingerichteten Studien

Beschreibung der Maßnahme:

Die derzeit geltenden Bestimmungen der Curricula-Verordnung werden in Bezug auf die nähere Gestaltung und Verordnung durch die Studienkommission sowie in Bezug auf die inhaltlichen und formalen Kriterien für die Curricula-Entwicklung von gemeinsam eingerichteten Studien abgeändert.

Wie sieht der Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Aufgrund der bestehenden Verordnung können keinen Curricula für gemeinsam eingerichtete Studien entwickelt werden. Diese werden daher nicht angeboten.	An den Pädagogischen Hochschulen werden gemeinsam eingerichtete Studien angeboten, die nach den Bestimmungen der neuen Verordnung und in Kooperation mit den Universitäten entwickelt wurden.

Maßnahme 3: Neufassung der Bestimmungen in der Hochschul-Curriculaverordnung zur Gestaltung der Curricula für Bachelor- und Masterstudien insbesondere von "auf fach einschlägigen Studien aufbauenden Studien" ("Quereinsteiger-Studien")

Beschreibung der Maßnahme:

Die derzeit geltenden Bestimmungen der Curricula-Verordnung werden in Bezug auf die inhaltlichen und formalen Kriterien für die Curricula-Entwicklung von "auf fach einschlägige Studien aufbauenden Studien" abgeändert.

Wie sieht der Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Nach geltender Rechtslage ist es nicht möglich, Lehramtsstudien mit verkürztem Studienumfang für bereits fach einschlägig vorgebildete Personen anzubieten.	Es wird an mindestens vier Standorten von Pädagogischen Hochschulen mindestens ein auf fach einschlägige Studien aufbauendes Studium im Bereich der Sekundarstufe nach neuer Rechtslage angeboten.

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die allgemeine oder berufliche Bildung, die Erwerbstätigkeit und/oder das Einkommen von Frauen und Männern

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die allgemeine oder berufliche Bildung, die Erwerbstätigkeit und/oder das Einkommen von Frauen und Männern.

Erläuterung

Das Vorhaben kann sich auf die Verteilung der Studienanfängerinnen und -anfänger an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten auswirken, wodurch sich auch die Anteile von weiblichen und männlichen Studienwerberinnen und -werbern verändern können.